



## **Kostenübernahme für Amtshilfegesuche aus den USA betreffend UBS-Kundendaten**

### **Das Wichtigste in Kürze**

In Zusammenhang mit dem Vorwurf von Steuerdelikten amerikanischer UBS-Kunden fand in den USA ein Zivilverfahren statt, bei dem sich die Schweizerische Eidgenossenschaft und die USA aussergerichtlich geeinigt haben. Nun ist ein Amtshilfeverfahren hängig. Die Frage, wer die dabei entstandenen und noch entstehenden Kosten zu tragen hat, war Gegenstand umfangreicher Abklärungen. Nach einer ersten Analyse beschloss der Bundesrat, der UBS den Aufwand für die Vergleichsverhandlungen im US-Zivilverfahren in Rechnung zu stellen. Nach weiteren Abklärungen kam der Bundesrat zum Schluss, dass eine Überwälzung auch der Kosten für die beiden Amtshilfeersuchen, die die USA an die Eidgenössische Steuerverwaltung gerichtet haben, aufgrund der besonderen Umstände gerechtfertigt ist. Der Bundesrat verabschiedete im April 2010 eine entsprechende Botschaft.

### **Ausgangslage**

Das „Department of the Treasury, Internal Revenue Service“ (IRS) ersuchte die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Juli 2008 um Amtshilfe. Sie warf zahlreichen amerikanischen UBS-Kunden vor, Offenlegungspflichten über Einkünfte und Erträge aus Vermögensverwaltungsgesellschaften ausserhalb der USA verletzt zu haben. Die ESTV kam nach der Prüfung des Antrages zum Schluss, dass die Voraussetzungen der Amtshilfeleistung gemäss Artikel 26 des Abkommens CH-USA<sup>[1]</sup> erfüllt waren. Sie forderte die betreffenden Bankunterlagen ein und prüfte sie. Am 18. Februar 2009 wies die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA die UBS an, ihr die Daten von rund 250 amerikanischen Bankkunden auszuhändigen. Diese leitete sie anschliessend an die amerikanischen Behörden weiter. In der Folge zog der IRS am 19. März 2009 das Amtshilfegesuch zurück. Gleichentags verlangte er zusammen mit dem amerikanischen Justizdepartement mittels Zivilklage die Herausgabe von Informationen von 52 000 Kontoinhabern. Aufgrund der Bemühungen der Schweizer Eidgenossenschaft konnte im August 2009 ein aussergerichtlicher Vergleich erzielt werden. Die USA zog ihre Klage zurück und stellte auf Grundlage des geltenden DBA ein neues Amtshilfegesuch, welches 4450 Konten betrifft. Die Schweiz verpflichtete sich, das Amtshilfegesuch innert eines Jahres zu bearbeiten.

### **Kosten**

Die Kosten für die Vergleichsverhandlungen im US-Zivilverfahren von 2009 beliefen sich auf 1 Mio. Franken, jene für das erste Amtshilfeersuchen vom Juli 2008 auf 1,5 Mio. Franken. Das zweite Amtshilfeersuchen vom August 2009 ist noch nicht abgeschlossen. Die Kosten, die der Verwaltung durch die dadurch notwendig gewordenen Amtshilfeverfahren entstehen, belaufen sich auf rund 40 Mio. Franken. Darin nicht eingeschlossen ist der geschätzte Aufwand für die Aufstockung der Richterstellen beim Bundesverwaltungsgericht in den Jahren 2009-2011 (ca. 8,6 Mio. Fr.).



## Lösung gefunden

Für den Beistand im US-Zivilverfahren können der UBS aufgrund der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 die Kosten von 1 Mio. Franken verrechnet werden. Die Gebührenverordnung (Art. 2 Abs.1) sieht vor, dass derjenige, der eine Verfügung veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht eine Gebühr bezahlen muss. Zwar ist es dem Bund bei der Unterstützung im US-Zivilverfahren in erster Linie um die Verfolgung rechtsstaatlicher Interessen gegangen. Die Leistungen erfolgten jedoch unmittelbar im Interesse der UBS, weshalb ihr die Kosten in Rechnung gestellt werden können.

Nach einer ersten Analyse der Frage der Kostenübertragung bei den beiden zwischenstaatlichen Amtshilfeverfahren kam der Bundesrat im Februar 2010 zum Schluss, dass für einen weitergehenden Rückgriff auf die UBS keine Rechtsgrundlage besteht. Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD hat die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage in Betracht gezogen. Angesichts der dagegen vorgebrachten rechtlichen Bedenken, hatte der Bundesrat aber vorerst beschlossen, auf die Kostenüberwälzung zu verzichten. Mit den parlamentarischen Initiativen veränderte sich die Ausgangslage aber wieder:

Die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte teilte die Ansicht des Bundesrates nicht und verlangte im März 2010, dass die Kosten für die beiden Amtshilfebegehren von der UBS einzufordern sind. Sie lud den Bundesrat ein, die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Der Bundesrat kam nach erneuter Prüfung zum Schluss, dass die besonderen Umstände, die wegen des Verhaltens der UBS AG in den USA zu den beiden Amtshilfegesuchen des Internal Revenue Services (IRS) geführt haben, es rechtfertigen, die anfallenden Kosten der UBS AG in Rechnung zu stellen.

Für die Auferlegung der Kosten eines Amtshilfeverfahrens auf die Informationsinhaberin, d.h. eine Bank oder einen anderen Finanzintermediär, besteht heute keine gesetzliche Grundlage. Auch die Annahme einer freiwilligen Geldleistung der UBS kommt nicht in Frage, da sich der Bund nicht dem Vorwurf künftiger Befangenheit gegenüber der UBS aussetzen darf. Der Bundesrat legt daher den eidgenössischen Räten den Entwurf für einen Bundesbeschluss über die Auferlegung der Kosten für die Behandlung beider Amtshilfegesuche des IRS auf die UBS AG vor. Der Bundesbeschluss ist nur auf die UBS und nur für diesen Fall anwendbar.

---

[\[1\]](#) Artikel 26 des Abkommens CH-USA vom 2. Oktober 1996 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern von Einkommen (DBA-US; SR 0.672.933.61)